



Ausgabe Nr. 01/2026 vom 08.01.2026

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **288. Ausgabe.**

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Die Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509

Am 12. Dezember 2025 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die neue Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509 veröffentlicht. Sie ersetzt die derzeitige Richtlinie 2009/48/EG.

Kinder gehören einer besonders schutzbedürftigen Verbrauchergruppe an. Spielzeuge müssen daher ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Kinder — einschließlich Kindern mit Behinderungen — müssen angemessen vor möglichen Risiken geschützt werden, die von Spielzeugen, einschließlich der darin möglicherweise enthaltenen chemischen Stoffe, ausgehen. Zugleich muss der freie Verkehr konformer Spielzeuge in der Union ohne weitere Anforderungen möglich sein. Die neue Spielzeugverordnung soll dazu beitragen, auch zukünftig den freien Warenverkehr in Verbindung mit einem hohen Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Die von der Kommission vorgenommene Bewertung der Richtlinie 2009/48/EG ergab, dass die genannte Richtlinie im Hinblick auf

den Schutz von Kindern zwar grundsätzlich funktioniert, aber seit ihrer Annahme im Jahr 2009 auch einige Mängel deutlich geworden sind. Insbesondere wurden Schwachstellen hinsichtlich möglicher Risiken durch schädliche Chemikalien in Spielzeugen festgestellt. Des Weiteren ergab die Bewertung, dass auf dem Unionsmarkt nach wie vor viele nichtkonforme und unsichere Spielzeuge bereitgestellt werden.

Struktur der Verordnung (EU) 2025/2509

Die Verordnung ist in folgende Kapitel gegliedert:

- Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II – Pflichten der Wirtschaftsakteure
- Kapitel III – Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen
- Kapitel IV – Konformität des Spielzeugs
- Kapitel V – Digitaler Produktpass
- Kapitel VI – Konformitätsbewertung
- Kapitel VII - Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen
- Kapitel VIII – Marktüberwachung
- Kapitel IX - Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren
- Kapitel X - Vertraulichkeit und Sanktionen
- Kapitel XI - Schlussbestimmungen
- Anhänge I bis VIII

Anzeige



Wissen gibt Sicherheit

TÜV NORD Akademie

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bremen	26. – 29.01.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Oldenburg	03.02.2026	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar
Webinar	26.03.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	30.03.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Hamburg	13.04.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Webinar	17.04.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Weitere Termine, Orte und Infos zu den [Seminaren](#)

Geltungsbereich und Ziele

Verordnung (EU) 2025/2509 legt neue einheitliche EU-weit geltende Sicherheitsvorschriften für Spielzeug fest. Sie ersetzt die bisherige Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die bislang

durch nationale Umsetzungen der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung.

Diese Verordnung gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — für die Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren beim Spielen gestaltet oder bestimmt sind.

Ein Produkt gilt als „zur Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren beim Spielen bestimmt“, wenn Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften dieses Produkts vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder einer maßgeblichen Altersgruppe beim Spielen bestimmt ist. Spielplatzgeräte und Spielautomaten zur öffentlichen Nutzung, Spielzeugfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sowie Spielzeugdampfmaschinen sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Daneben gibt es auch noch zahlreiche Produkte, die nicht als Spielzeuge eingestuft werden (Anhang I Teil II).

Bereits in der Vergangenheit war die Abgrenzung, welche Produkte im Detail in den Geltungsbereich der Spielzeugrichtlinie fallen, nicht immer ganz einfach. Vermutlich wird die geänderte Formulierung auch in Zukunft nicht wesentlich zu einer Verbesserung beitragen. Der Kommission wird deshalb die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, ob bestimmte Produkte oder Produktkategorien als Spielzeuge im Sinne der Verordnung angesehen werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung von Spielzeugen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, im Bereich der EU nicht aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer in dieser Verordnung abgedeckter Aspekte untersagen, beschränken oder behindern. Die Ausstellung von Spielzeug, das der Verordnung nicht entspricht (z.B. bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen) ist zulässig, sofern auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen wird, dass das Spielzeug der Verordnung nicht entspricht und erst dann auf dem Markt bereitgestellt wird, wenn seine Konformität hergestellt wurde. Damit verbunden ist ggf. auch die Umsetzung weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Anzeige

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!



Vollständige Konformität für das Produkt und
Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der
Maschinenrichtlinie/Maschinenverordnung
sowie ggf. der EMC, LVD, PED, RED und
des Cyber Resilience Act – CRA.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Fast 1.800 Absolventen haben bereits von der
führenden Ausbildung in Europa profitiert.

Werden auch Sie Teil dieses exklusiven
Netzwerks! Wählen Sie zwischen einer
persönlichen Ausbildung in Aachen oder
professionellem Live-Streaming.

**Nächste Ausbildung am
21. April und 15. September 2026.**



Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen

Spielzeuge dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßigem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern kein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder anderer Personen darstellen. Außerdem müssen die Spielzeuge die Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der Verordnung erfüllen.

Bei der Bewertung, ob ein Spielzeug bei bestimmungsgemäßigem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern ein Risiko darstellt, müssen die Fähigkeiten der Benutzer sowie gegebenenfalls die ihrer Aufsichtspersonen berücksichtigt werden. Ist ein Spielzeug zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten oder eine andere angegebene Altersgruppe bestimmt, so müssen die Fähigkeiten dieser Altersgruppe bei der Bewertung berücksichtigt werden. Wichtig ist auch, dass die Spielzeuge während ihrer gesamten vorhersehbaren Gebrauchsdauer den wesentlichen Sicherheitsanforderungen genügen müssen.

Wenn es für die Sicherstellung ihres sicheren Gebrauchs erforderlich ist, müssen Spielzeuge mit Warnhinweisen versehen sein, in denen geeignete Benutzereinschränkungen angegeben sind. Die Benutzereinschränkungen müssen wenigstens

- das Mindestalter des Benutzers,
- gegebenenfalls die erforderlichen Fähigkeiten des Benutzers,
- das Höchstgewicht oder Mindestgewicht des Benutzers sowie
- den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf,

beinhalten. Bestimmte Spielzeugkategorien (Anhang III) müssen mit festgelegten Warnhinweisen versehen werden. Die Warnhinweise dürfen nicht angebracht werden, wenn sie der bestimmungsgemäßen Verwendung oder der nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Verwendung des Spielzeugs widersprechen.

Anzeige

SEMINAR TIPP

IBF

Umstieg auf die neue Maschinenverordnung

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MIT DIESEM SEMINAR HELFEN WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo



Wesentliche Neuerungen im Vergleich zur gültigen Richtlinie

Die Verordnung führt wesentliche neue Anforderungen ein, unter anderem:

- Strengere chemische Sicherheitsanforderungen. Bestimmte gesundheitsschädliche Chemikalien in Spielzeugen werden verboten. Bei endokrinen Disruptoren und Stoffen mit Hautsensibilisierungsrisiko gibt es Einschränkungen. Die technische Dokumentation muss u. a. eine Liste der verwendeten Stoffe und Sicherheitsbewertungen enthalten.
- Der Sicherheitsbegriff wird erweitert. Neben physischen Gefahren werden zukünftig auch digitale Aspekte berücksichtigt werden. Außerdem gibt es Sicherheitsanforderungen an vernetzte Spielzeuge. Dazu zählen auch Vorgaben zur Cybersecurity, um Missbrauch und Risiken durch vernetzte Kinderprodukte zu reduzieren.
- Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Einführung eines digitalen Produktpasses (Digital Product Passport (DPP)) für Spielzeuge. Der digitalen Produktpass soll technische Informationen digital zugänglich machen sowie Marktüberwachung und Rückverfolgbarkeit verbessern. Außerdem wird damit die Information der Verbraucher (CE-Kennzeichnung, Warnhinweise etc.) erleichtert.
- Es gibt Anforderungen an Online-Marktplätze & Fulfillment-Dienstleister. Es werden Verantwortlichkeiten für digitale Marktplätze und Online-Verkäufer klar definiert. Marktplätze müssen gewährleisten, dass die CE-Kennzeichnung korrekt angezeigt

wird, Warnhinweise sichtbar sind und die digitalen Produktinformationen (DPP) zugänglich sind.

- Fulfillment-Dienstleister müssen beim Handeln im Zusammenhang mit Lagerung, Versand und Rückrufen sicherheitsrelevante Pflichten beachten.

Der digitale Produktpass (DPP)

Der digitale Produktpass ist ein verpflichtender, elektronischer Nachweis für jedes Spielzeugmodell, das auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird. Er dient:

- zur Dokumentation der Konformität mit den EU-Sicherheitsanforderungen,
- zur Nachverfolgbarkeit von Spielzeug,
- zur Unterstützung der Marktüberwachung durch Behörden,
- zur Transparenz für Verbraucher.

Das Daten-Set zum Digitalen Produktpass ist in Anhang VI der Verordnung detailliert geregelt.

Artikel 19 legt fest, dass ein Hersteller vor dem Inverkehrbringen einen digitalen Produktpass erstellen muss. Der digitale Produktpass muss:

- zu einem bestimmten Spielzeugmodell gehören (nicht pro Stück);
- den Nachweis der Konformität mit allen relevanten Anforderungen der Verordnung enthalten;
- mindestens die Daten aus Teil I von Anhang VI enthalten;
- vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell sein;
- in der Sprache des Mitgliedstaats verfügbar sein, in dem das Spielzeug vermarktet wird;
- zugänglich sein für Verbraucher, Marktüberwachungs- und Zollbehörden, die Kommission und Wirtschaftsakteure nach den in der Verordnung vorgesehenen Zugriffsrechten;
- für mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen verfügbar bleiben (auch bei Insolvenz des Herstellers);
- über einen Daten-Carrier mit einer persistenten einzigartigen Produkt-Identifikation (Unique Product Identifier) verknüpft sein;
- die technischen Anforderungen erfüllen, die in einem späteren delegierten Rechtsakt genau festgelegt werden.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Daten kann der digitale Produktpass weitere Daten enthalten, die in Teil II von Anhang VI aufgeführt sind. Durch das Erstellen des digitalen Produktpasses übernimmt der Hersteller die Gesamtverantwortung für die Konformität des Spielzeugs. Wenn der digitale Produktpass alle Informationen enthält, die sonst in einer EU-Konformitätserklärung stehen würden, kann diese Erklärung im digitalen Produktpass ersetzt werden.

Der digitale Produktpass muss einen Eintrag in ein EU-weites Register enthalten, in dem bestimmte Daten aus Anhang VI gespeichert werden. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte annehmen, um genau festzulegen, welche zusätzlichen Informationen aus Anhang IV im Register gespeichert werden sollen, z. B. auch Daten über die Nichtkonformität, wenn ein Produkt Sicherheitsmängel aufweist.

Damit wird der Produktpass nicht nur bereitgestellt, sondern relevante Elemente werden vor allem auch für Behörden zentral zugänglich gemacht.

PRODUKT- KONFORMITÄT WELTWEIT VERSTEHEN



CE-Wissen ist gut – aber was ist mit der Vermarktung Ihrer Produkte über den Europäischen Binnenmarkt hinaus? Sind Sie mit den regulatorischen Unterschieden internationaler Zielmärkte vertraut? Da steckt der Teufel im Detail – und genau dieses Wissen vermitteln wir Ihnen in unserem **Lehrgang zum Product Compliance Officer gemäß ISO/IEC 17024.**

✓ praxisnah

✓ kompakt

✓ von echten Experten



Letzte freie Plätze
für Kurzsentschlossene:
23.-27.02.2026 in München

JETZT ANMELDEN

Die Bewertung der Konformität

Bei Spielzeugen, die mit harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen vermutet, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen bzw. den gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Um nachzuweisen, dass ein Spielzeug die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt, muss der Hersteller vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Sicherheitsbewertung, einschließlich einer Analyse der von dem Spielzeug möglicherweise ausgehenden Gefahren, sowie eine Bewertung einer möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren vornehmen. Das gilt insbesondere für alle chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entzündbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren sowie die mögliche Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung muss aktualisiert werden, sobald weitere relevante Informationen zu den Gefahren verfügbar sind.

Hat der Hersteller harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen angewendet, die alle relevanten Sicherheitsanforderungen abdecken, so kann das Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Anhang IV Teil I) für die Konformitätsbewertung angewendet werden.

Hat der Hersteller keine harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen angewendet bzw. hat er die harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nur

teilweise angewendet, so muss er eine EU-Baumusterprüfung (Anhang IV Teil II) in Verbindung mit dem „Verfahren der Konformität mit der Bauart“ (Anhang IV Teil III) durchführen (lassen). Das Gleiche gilt, wenn es keine harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen gibt oder eine harmonisierte Norme mit einem Vorbehalt veröffentlicht wurde und der Vorbehalt für das betreffende Spielzeug gilt. In diesen Fällen ist also die Zusammenarbeit mit einer benannten Stelle erforderlich.

Ist der Hersteller der Ansicht, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erforderlich machen, so kann bzw. muss er ebenfalls eine EU-Baumusterprüfung durchführen lassen.

Die technischen Unterlagen müssen alle in Anhang V aufgeführten Unterlagen enthalten und in einer der Amtssprachen der Union abgefasst werden.

Fristen

Die Verordnung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Die derzeit gültige Richtlinie 2009/48/EG wird mit Wirkung vom 1. August 2030 aufgehoben. Bestehende nationalen Umsetzungen der Richtlinie verlieren dann ihre Geltung, da die Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt.

EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2009/48/EG erteilt wurden, bleiben bis zum 1. Februar 2031 gültig, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ablaufen.

Aktuelles

Harmonisierte Einstufung von Titandioxid als karzinogener Stoff der Kategorie 2

Im Anschluss an mehrere Klagen (Rechtssachen T-279/20, T-283/20 und T-288/20), erklärte das Gericht mit seinem Urteil vom 23. November 2022 die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ teilweise für nichtig.

Frankreich und die Kommission legten beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel ein, das vom Gerichtshof mit Urteil vom 1. August 2025 in den verbundenen Rechtssachen C-71/23 P und C-82/23 P zurückgewiesen wurde. Die teilweise Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 durch das Gericht bleibt daher bestehen.

Folglich unterliegt Titandioxid in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ nicht der harmonisierten Einstufung als karzinogener Stoff der Kategorie 2 durch Inhalation, da die in Anhang III Nummer 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 enthaltene Zeile mit der Indexnummer 022-006-00-2 für nichtig erklärt wird.

Darüber hinaus gelten auch die folgenden Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 als für nichtig erklärt:

- Anhang I

- Anhang II
- In Anhang III Anmerkung W und Anmerkung 10

Anzeige

MBT-Konferenz 2026

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- **7. Juli 2026**
- Maritim Hotel Köln

**Nur noch 6 Monate
bis zum Umstieg**



mbt
maschinenbautage
ostermann

Kurz und bündig:

- Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick
- Konkrete Auswirkungen auf Ihre Produkte und Prozesse
- Klare Handlungsempfehlungen:
Wie Sie sich optimal vorbereiten
- Antworten auf Ihre individuellen Fragen aus erster Hand

→ **MBT-Sonderkonferenz EU-Maschinenverordnung**




Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Änderung der Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte

Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. Ein EU-Düngeprodukt darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es das geltende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV der Verordnung erfolgreich durchlaufen hat.

Das Konformitätsbewertungsverfahren für Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt gemäß Anhang IV Teil II Modul A1 umfasst eine Prüfung der Detonationsfestigkeit sowie vorausgehende Wärmezyklen, die von einem vom Hersteller gewählten Labor durchgeführt und von einer notifizierten Stelle überwacht werden. Aufgrund des Explosionspotentials von Ammoniumnitrat-Düngemitteln ist es wichtig, dass die Ergebnisse der Wärmezyklen und der Prüfungen der Detonationsfestigkeit zuverlässig sind. Daher sollten nur Labors zulässig sein, die für diese Tätigkeiten von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.

Das in Anhang IV Teil II Modul D1 der Verordnung (EU) 2019/1009 beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren sieht vor, dass die notifizierten Stellen regelmäßige Audits durchführen. Bei Düngeprodukten, die recycelte Komponentenmaterialien enthalten, hängt die Prüfhäufigkeit mit der Häufigkeit der Probenahmen des Ausgangsmaterials gemäß Anhang IV zusammen, was zu einer hohen Auditdichte für Hersteller großer Mengen mit bis zu 48 Audits pro Jahr führt. Um die Verhältnismäßigkeit der Auditanforderung zu gewährleisten, soll die Häufigkeit der Audits zukünftig unabhängig von der Häufigkeit der Probenahmen gestaltet werden. Es wird daher eine allgemeine Prüfhäufigkeit eines Audits pro Jahr eingeführt.

Die Übergangsfrist für die Änderung von Modul A1 für Wärmezyklen und Prüfungen der Detonationsfestigkeit endet am 30. Juni 2026.

Zusätzlich wurde die Verordnung inzwischen auch berichtigt. Auf Seite 2, Artikel 2 muss es anstatt

„Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 30 Dezember 2025.“

richtig heißen:

„Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 1. Juli 2026.“

Änderungen bei den Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren

Mit Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 wurde die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG teilweise aufgehoben. Der Kommission wurde jedoch die Befugnis übertragen, bis zum 31. Dezember 2030 Änderungen zu erlassen, um technische Fragen im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen zu behandeln.

In der Verordnung (EU) 2024/1834 sind Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren festgelegt, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden. In ihr müssen die derzeitigen Definitionen der Begriffe „Bestpunkt“ und „inhärente Drehzahl“ geändert werden. In der Begriffsbestimmung „inhärente Drehzahl“ müssen außerdem die Versorgungsbedingungen des Motors genauer festgelegt werden. Zur Verbesserung der Genauigkeit wird der Begriff „Ventilator-drehzahl“ in den Anhängen II und IV der Verordnung (EU) 2024/1834 durch den genaueren Begriff „inhärente Drehzahl“ ersetzt.

In der Verordnung (EU) 2024/1834 sind die Prüftoleranzen festgelegt, die die nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Überprüfung der Konformität von Ventilatoren anwenden müssen. Es hat sich gezeigt, dass angesichts der Variabilität anderer Parameter, die die Ventilator-drehzahl beeinflussen, eine größere Toleranzspanne der Parameter bei der Überprüfung sinnvoll wäre.

Um eine einheitliche Anwendung der technischen Begriffe „Geschwindigkeit der Laufradspitze“ und „Laufraddurchmesser“ in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1834 zu gewährleisten, werden außerdem diese beiden Begriffe definiert. Außerdem ist der Korrekturfaktor für die Teillastkompensation C_c ist eine Funktion der elektrischen Eingangsleistung P_e in kW. Um einheitliche Prüfbedingungen für die elektrische Eingangsleistung P_e zu gewährleisten, werden Bestimmungen über die Umgebungstemperatur während der Prüfung aufgenommen.

Da der tatsächliche Luftdruck und die tatsächliche Lufttemperatur bei den Prüfungen von Bedeutung sind, müssen die Behörden und die Hersteller die Prüfergebnisse gemäß den technischen Normen korrigieren auf die Standardluftbedingungen korrigieren. Zudem müssen die Hersteller die Prüfergebnisse gemäß der technischen Normen korrigieren, wenn die Prüfung mit einer anderen Drehzahl durchgeführt wurde.

Die Übergangsbestimmungen für Ventilatoren, die in andere Produkte integriert sind, sowie für Ersatzventilatoren werden außerdem präzisiert.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – (Muster-Prüfverordnung) - Stand 21.10.2025 - (Notifizierung 2025/0731/DE)

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) Fassung 21.10.2025 (Notifizierung 2025/0732/DE)

Die Muster-Prüfgrundsätze definieren im Wesentlichen den von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen zu beachtenden Prüfumfang bei der Prüfung von technischen Anlagen gemäß Muster-Prüfverordnung. Ziel der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme und - soweit vorgeschrieben - den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen ist die Prüfung der Wirksamkeit und der Betriebssicherheit der Anlagen zur Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Der Prüfumfang ist definiert für Lüftungsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung und elektrische Anlagen.

Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – (Muster-Prüfverordnung)- Stand 21.10.2025 - (Notifizierung 2025/0733/DE)

Die notifizierte Vorschrift gilt für die Prüfung der in § 2 der Vorschrift genannten technischen Anlagen in den Sonderbauten gemäß § 1 der Vorschrift. Das gilt insbesondere dann, wenn diese technischen Anlagen bauordnungsrechtlich gefordert oder bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes an sie gestellt werden. In der notifizierten Vorschrift werden die prüfpflichtigen Anlagen im Einzelnen genannt und die mit der Prüfung zusammenhängenden Pflichten des Bauherrn oder des Betreibers definiert.

Dänemark:

Verordnung über die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung hochgiftiger und giftiger Stoffe und Gemische usw., über die Lagerung und Meldung des Diebstahls bestimmter Stoffe und Gemische sowie über das Verbot irreführender Angaben beim Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen (Notifizierung 2025/0724/DK)

Die Produktinformationen weiterhin folgende Angaben zu Stoffen und Gemischen enthalten:

- Hochgiftige und giftige Stoffe und Gemische (Stoffe und Gemische, die gemäß der CLP-Verordnung als akut toxisch in die Kategorien 1, 2 oder 3 (Acute Tox. 1, 2 oder 3) oder als spezifisch zielorgantoxisch in die Kategorie 1 (STOT SE 1) eingestuft sind).
- Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Langzeitwirkungen (Stoffe und Gemische, die nach der CLP-Verordnung als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind (Carc. 1 A oder 1 B, Muta. 1 A oder 1 B oder Repr. 1 A oder 1 B).

Die Vorschriften werden nicht für den Verkauf von Benzin oder Dieselmotorkraftstoff in großen Mengen an Tankstellen oder ähnlichen Einrichtungen gelten. Einfuhren dürfen ausschließlich für die gewerbliche Nutzung in einem eigenen Unternehmen erfolgen. Die Verpflichtung zum Verkauf kann Verlangen entfallen, wenn die hochgiftigen und giftigen Stoffe und Gemische gewerblich im eigenen Betrieb verwendet werden. Die Nutzung für private Zwecke ist hingegen erfasst. Die Regelungen gelten auch für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Langzeitwirkungen. In Abschnitt 17 Absatz 2 wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass die Bestimmung nur für die Lagerung hochtoxischer und toxischer Stoffe und Gemische gilt.

Zusätzlich zu den oben genannten Änderungen wurden aufgrund der neu aufgenommen Bestimmungen einige Korrekturen und eine Reihe von Folgeänderungen vorgenommen.

Finnland:

Entwurf der Funkfrequenzverordnung 4 AG/2026M der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur und des zugehörigen Funkfrequenzplans (Frequenzzuweisungstabelle) für Funkfrequenzen zwischen 100 Hz und 400 GHz, der auch Spezifikationen für Funkschnittstellen enthält (Notifizierung 2025/0725/FI)

Der Entwurf der Funkfrequenzverordnung 4 AG/2026M und der dazugehörige Funkfrequenzplan (Frequenzzuweisungstabelle) enthalten hauptsächlich solche Definitionen im Zusammenhang mit der effizienten Planung und Kontrolle der Nutzung von Funkfrequenzen, die nicht in den zuvor notifizierten Anforderungen für die Baumusterprüfung enthalten waren und die hauptsächlich durch harmonisierte Normen ersetzt wurden. Er enthält daher auch Spezifikationen zu Funkschnittstellen.

Die bevorstehende Verordnung 4 AG/2026M und der Funkfrequenzplan werden auf der Website der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur Traficom veröffentlicht. Der Frequenzplan wird in einer Datenbank verwaltet, die etwa einmal im Jahr aktualisiert wird. Der Frequenzplan enthält eine Liste der Änderungen, die an der zuvor gemeldeten Version vorgenommen wurden.

Zusätzlich zur Frequenzzuweisungstabelle enthält das Notifizierungsdokument Anhänge, die den Inhalt der Tabelle erläutern: Begriffsbestimmungen, Abkürzungen, induktive Geräte und UWB-Funkschnittstellen, die nur schwer in die tatsächliche Tabellenstruktur passen, Verweise auf Normen (nur informativ) und maritime HF-Kanaltabellen.

Portugal:

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung des Status „Ende der Abfallphase“ (End of Waste - EoW) für Düngemittel, die den in der Verordnung Nr.

In dieser Verordnung werden die Kriterien für die Zuerkennung des End-of-Waste-Status (EoW) für Düngematerialien festgelegt, die den Spezifikationen des Ministerialerlasses Nr. 79/2022 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen.

Die Verordnung

- legt die Qualitätsanforderungen für den Gärrückstand oder Kompost fest, der sich aus dem Verwertungsverfahren ergibt;
- gibt die Materialien an, die bei der anaeroben Vergärung und Kompostierung verwendet werden dürfen;
- legt die Anforderungen an Verfahren und Techniken zur Verwertung organischer Stoffe fest;
- enthält ein Muster für eine Konformitätserklärung, die jeder Sendung von freigegebenem Material beiliegen muss;
- legt die wichtigsten Elemente fest, die in das Managementsystem aufgenommen werden müssen.

Schweden:

Vorschriften der schwedischen Behörde für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (SWEDAC) zur Inspektion von Wärmemengenzählern(Notifizierung 2025/0766/SE)

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Anforderungen an und die Inspektion von Wärmemengenzählern, die für die Abrechnung gelieferter Wärmeenergie verwendet werden. Sie regeln unter anderem:

- die Anforderungen an die Fehleranzeige von im Betrieb befindlichen Wärmemengenzählern und ihren Baugruppen;
- die Probenahmestellen und Grenzwerte für Konformitätsmängel bei der Inspektion, einschließlich besonderer Bestimmungen für die statistische Kontrolle;
- die Anforderungen an die Installation, Versiegelung und Handhabung solcher Zähler vor und nach der Inspektion;
- die Inspektionsintervalle und besondere Umstände, die eine Inspektion auslösen können;
- die Dokumentationsanforderungen für Zähler und Baugruppen während ihrer Betriebsdauer;
- die Anforderungen an die Inspektionsbehörden, einschließlich der Akkreditierung, der Teilnahme an Vergleichstests sowie die Notifizierungspflichten gegenüber der schwedischen Behörde für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (SWEDAC), und
- einen Probenahmeplan im Anhang, inklusive der Probengrößen und der Bedingungen für die Annahme und Ablehnung von Chargen im Rahmen der statistischen Kontrolle. Diese Vorschriften ergänzen die Anforderungen, die für Wärmemengenzähler beim Inverkehrbringen gelten (STAFS 2022:5, wie zuvor bereits notifiziert), durch nationale Bestimmungen über regelmäßige Betriebskontrollen. Der Entwurf enthält keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung. Die Vorschriften regeln die Inspektion von bereits in Betrieb befindlichen Wärmemengenzählern. Sie haben keine Auswirkungen auf den Marktzugang für in Verkehr gebrachte Waren, sondern beziehen sich auf die

Inspektion von bereits installierten Zählern, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften betrieben werden. Die Bestimmungen richten sich an die Fernwärmeunternehmen und Kontrollstellen der jeweiligen Distrikte und stellen somit keine Anforderungen an die Produktgestaltung oder -vermarktung. Der Entwurf enthält keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU und sieht keine strengeren oder weitergehenden Anforderungen als die in dieser Richtlinie festgelegten vor.

Die Vorschriften der schwedischen Behörde für Akkreditierung und Konformitätsbewertung zur Inspektion von Wasserzählern (Notifizierung 2025/0767/SE)

Die Verordnungen enthalten Bestimmungen über die Anforderungen an und die Inspektion von in Betrieb befindlichen Wasserzählern. Dazu gehören unter anderem:

- Anforderungen an die Fehleranzeige, Probenahmestellen und Grenzwerte für verschiedene Arten von Wasserzählern;
- Bestimmungen über die Installation, Versiegelung und Handhabung von Messgeräten vor der Inspektion;
- Inspektionsintervalle, Umstände, die Inspektions- und Dokumentationsanforderungen auslösen;
- statistische Kontrollregeln, einschließlich Chargenaufteilung, Probenahme und Annahme-/Ablehnungskriterien;
- Anforderungen, dass Inspektionen nur durch akkreditierte Kontrollstellen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchgeführt werden dürfen, sowie Anforderungen an die Teilnahme an Vergleichsprüfungen und Mitteilungspflichten. Die Verordnungen ergänzen die Anforderungen, die für Wasserzähler beim Inverkehrbringen gelten (STAFS 2022:4, zuvor notifiziert), durch nationale Bestimmungen über regelmäßige Betriebskontrollen. Die Verordnungen regeln die Inspektion von in Betrieb befindlichen Wasserzählern und enthalten keine Anforderungen, die den Marktzugang für in Verkehr gebrachte Zähler beeinträchtigen. Die Regelungen gelten nur für Zähler, die von Wasser- und Abwasserbetreibern nach dem Gesetz über öffentliche Wasserdienstleistungen zu Abrechnungszwecken installiert und verwendet werden.

Der Vorschlag enthält keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte und stellt keine strengeren oder umfassenderen Anforderungen als die in dieser Richtlinie festgelegten.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nr. 0111-OOP-C101-26 zur Festlegung messtechnischer und technischer Anforderungen für spezifizierte Messgeräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Kontrolle bestimmter Messgeräte: „mehrdimensionale Messgeräte“ (Notifizierung 2025/0753/CZ)

In der Vorschrift werden die messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte (z.B. für eine 3D-Messung) festgelegt. Das umfasst auch die Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung der spezifizierten Messgeräte.

Entwurf einer Allgemeinverfügung Nr. 0111-OOP-C102-26 zur Festlegung der

messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Geräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Prüfung spezifizierter Messgeräte: „verkörperte Längenmaße“ (Notifizierung 2025/0752/CZ)

In der Vorschrift werden die messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte (z.B. verkörperte Längenmaße) festgelegt. Das umfasst auch die Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung und die Eichung der spezifizierten Messgeräte.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Australien:

WaterMark-Zertifizierungssystem – AS 4775. Notduschen, Augen- und Augen-/Gesichtswaschvorrichtungen und Sprühschläuche (Notifizierung G/TBT/N/AUS/192/Add.1)

WaterMark-Zertifizierungssystem – WMTS-508:202x Kunststoffrohrsysteme für Boden- und Abwasserableitung – mit geräuschkindernden Eigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/AUS/193)

Belize:

Spezifikation für Schutzhelme für Verkehrsteilnehmer (Notifizierung G/TBT/N/BLZ/21)

NCh 147:2020 Zement – Chemische Analyse (Notifizierung G/TBT/N/CHL/628/Add.1)

NCh 148:2021 Zement – Terminologie, Klassifizierung und allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/632/Add.1)

NCh 150:2019 Zement – Bestimmung der Feinheit durch Nasssieben (Notifizierung G/TBT/N/CHL/636/Add.1)

NCh 151:2019 Zement – Verfahren zur Bestimmung der normalen Konsistenz (Notifizierung G/TBT/N/CHL/635/Add.1)

NCh 152:2019 Zement – Verfahren zur Bestimmung der Abbindezeiten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/634/Add.1)

NCh 154:2019 Zement – Bestimmung des spezifischen Gewichts (Notifizierung

NCh 159:2019 Zement – Bestimmung der spezifischen Oberfläche mit dem Blaine-Permeabilitätsgerät Abbindezeiten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/629/Add.1)

NCh 160:2021 Zement – Zuschlagstoffe Typ A zur Verwendung in Zementen – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/630/Add.1)

NCh 162:2017 Zement – Probenahme (Notifizierung G/TBT/N/CHL/627/Add.1)

China:

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Allgemeine Spezifikationen für Handmetalldetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2157)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Allgemeine Spezifikationen für Durchgangs-Metalldetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2156)

Ausnahmeliste für die Beschränkung gefährlicher Stoffe des Standard-Managementkatalogs (Ausgabe 2025) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2150)

Standardkatalog für das Management zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektrogeräten und Elektronikprodukten (Ausgabe 2025) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2149)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Sicherheit von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien für elektronische und elektrische Geräte – Teil 4: Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2161)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Sicherheitsanforderungen für Widerstandsschweißmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2163)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Technische Sicherheitsanforderungen für tragbare Powerbanks (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2162)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Sicherheitsvorschriften für Hebezeuge – Teil 6: Seilkräne (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2164)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Gasherde für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2165)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Sicherheitsanforderungen für Photovoltaikmodule (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2167)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Wassernebel-Löschanlagen und Komponenten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2168)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Bildbasierte Brandmelder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2169)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Brandschutzzeichen – Teil 1: Zeichen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2170)

Israel:

Normengesetz (Einhaltung der US-Bundesvorschriften) (Änderung Nr. 21) 5785-2025 (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1408)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnung zur Durchführung des Funkgesetzes usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/887)

Korea:

Entwurf einer Änderung der technischen Anforderungen für die Messung der spezifischen Absorptionsrate bei Exposition des Menschen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1335)

Änderung der technischen Vorschriften für sieben Elektrogeräte (KC 60335-2-2, KC 60335-2-12, KC 60335-2-30, KC 60335-2-32, KC 60081, KC 60969, KC 61347-2-3) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1333)

Mongolei:

Technische Vorschriften zur Sicherheit von Baumaterialien und Bauprodukten (Notifizierung G/TBT/N/MNG/20)

Panama:

Durchführungsverordnung zur Regelung des Gesetzes Nr. 90 vom 26. Dezember 2017 über Medizinprodukte und verwandte Produkte sowie zur Erlassung weiterer Bestimmungen, geändert durch das Gesetz Nr. 92 vom 12. September 2019 (Notifizierung G/TBT/N/PAN/135)

Taiwan:

Vorschlag für gesetzliche Inspektionsanforderungen für Babyschaukeln (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/581)

Vorschlag für Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Kinderhochstühle (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/582)

Tansania:

CD-ARS 1241:2025, Legebatterien für Hühner – Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/TZA/1451)

Uganda:

DUS 2510:2025, Brandmelde- und Brandalarmsysteme – Brandschutzsteuerungsgeräte, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2293)

DUS 2688:2025, Biogasanlagen – Institutionelles Kochen und Nichtvergasung, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2294)

Vereinigte Staaten:

Drahtlose Notfallwarnungen und das Notfallwarnsystem (Notifizierung G/TBT/N/USA/2120/Add.1)

Datenerhebungsaktivitäten der Behörde; Verlängerung der Datenerhebung; Sicherheitsstandard für handgeführte Motorrasenmäher (Notifizierung G/TBT/N/USA/1472/Add.2)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht! Allerdings läuft die Veröffentlichung der ISO/IEC-Normen jetzt wieder an.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 11.12.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2499 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 wie folgt geändert.

Diese Zeilen werden eingefügt:

„10a.

EN 300 220-2 V3.3.1

Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD), die im Frequenzbereich 25 MHz bis 1 000 MHz mit Leistungen bis zu 500 mW e.r.p. arbeiten; Teil 2: Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen für unspezifische Funkgeräte“

EN 300 220-2 V3.1.1 wird am 11. Juni 2027 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert die Vermutungswirkung.

„106a.

EN 302 480 V3.1.1

Mobile Kommunikationssysteme an Bord von Luftfahrzeugen (MCOBA) — Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen“

EN 302 480 V2.2.1 wird am 11. Juni 2027 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert die Vermutungswirkung.

„125a.

EN 302 729-1 V3.1.1

Funkanlagen geringer Reichweite (SRD) mit Ultrabreitbandtechnik (UWB); Harmonisierte Norm für den Zugang zum Funkspektrum; Teil 1: Radargerät zur Sondierung des Füllstands (LPR), das in den Frequenzbereichen 6 GHz bis 8,5 GHz, 24,05 GHz bis 26,5 GHz, 57 GHz bis 64 GHz und 75 GHz bis 85 GHz betrieben wird für ausschließlich vertikalen Einbau nach unten“

EN 302 729 V2.1.1 wird am 11. Juni 2027 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert die Vermutungswirkung.

Folgende Zeilen wurden angefügt:

182.

EN 303 659 V1.1.1

Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD) in Datennetzen; Funkanlagen zur Verwendung in den Frequenzbereichen 865 MHz bis 868 MHz und 915 MHz bis 919,4 MHz; Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen

183.

EN 305 550-6 V1.2.1

Funkanlagen mit geringer Reichweite (SRD) zur Verwendung im Frequenzbereich von 40 GHz bis 260 GHz; Harmonisierte Norm für den Zugang zum Funkspektrum; Teil 6: Spezifische Funkerfassungsanwendungen - Tank Level Probing Radar (TLPR) und Radargerät zur Sondierung des Füllstands (LPR), das in den Frequenzbereichen 116 GHz bis 148,5 GHz; 167 GHz bis 182 GHz und 231,5 GHz bis 250 GHz betrieben wird

Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 16.12.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2519 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/740 wie folgt geändert.

Folgende Zeilen werden eingefügt:

3a

EN 71-3:2019+A2:2024

EN 71-3:2019+A1:2021 wird am 16. Juni 2027 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert die Vermutungswirkung.

9a

EN 71-13:2021+A2:2024

Sicherheit von Spielzeug - Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn

EN 71-13:2021+A1:2022 wird am 16. Juni 2027 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert die Vermutungswirkung.

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU führt 3 Euro - Zölle auf Pakete bis 150 Euro ein

Ab Juli 2026 wird in der EU ein Zollsatz von 3 Euro pro Warensendung im elektronischen Geschäftsverkehr bis zu einem Wert von 150 Euro eingeführt. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt.

EU-Unternehmen aufgepasst! Es gibt eine gute Nachricht: Mit der Einführung von Zöllen auf Pakete mit geringem Wert für den elektronischen Geschäftsverkehr wird es eine einfache Regelung für einen fairen Wettbewerb im E-Commerce geben. Die Einigung schließt eine Lücke im Zollrecht der EU, die ansonsten bis zur Zollreform und der Errichtung einer Zolldatenplattform im Jahr 2028 bestehen würde. Derzeit sind Warensendungen bis zu dieser Wertgrenze zollfrei. Der vorübergehende Zollsatz von 3 Euro je Sendung gilt für Pakete, die direkt aus Drittländern an Verbraucherinnen und Verbraucher in den Grenzen der EU versandt werden.

WTO-Beitritt: EU und Usbekistan schließen Abkommen

Am 24.10.2025 gaben die Europäische Union und Usbekistan den Abschluss ihrer bilateralen Verhandlungen über den Marktzugang für Dienstleistungen und Waren bekannt. Das bilaterale Abkommen zwischen der EU und Usbekistan umfasst die Verpflichtungen Usbekistans zu Höchstzollsätzen für die Ein- und Ausfuhr von Waren. Außerdem gibt es von Usbekistan Zugeständnisse im Dienstleistungssektor.

Diese Verpflichtungen und Zugeständnisse werden in das künftige Protokoll über den Beitritt Usbekistans zur WTO aufgenommen. Im Rahmen des Beitrittsprozesses müssen WTO-Beitrittskandidaten bilaterale Abkommen mit interessierten WTO-Mitgliedern unterzeichnen. Diese bilateralen Abkommen umfassen Zollverpflichtungen und Dienstleistungen, die für alle WTO-Mitglieder gelten, sobald der Kandidat endgültig beigetreten ist.

Moldawien und Montenegro sind dem EU-Zollabkommen beigetreten

Moldau und Montenegro sind am 1. November 2025 dem Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren und dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten. Der Beitritt soll den Warenverkehr zwischen diesen Ländern, der EU und den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz), der Türkei, der Republik Nordmazedonien, Serbien, dem Vereinigten Königreich, Georgien sowie der Ukraine erleichtern. In den Übereinkommen werden klare und einfache Versandvorschriften festgelegt. Das hat zur Folge, dass es eine erweiterte Zone mit harmonisierten Vorschriften für den unkomplizierten Grenzübertritt von Waren gibt.

Die Länder, die den Übereinkommen beigetreten sind, nutzen das NCTS. NCTS ist ein sicheres und gut etabliertes elektronisches Zollsystem, das für die Versandverfahren verwendet wird. Gleichzeitig ermöglichen die Übereinkommen auch niedrigere Kosten und gezieltere Kontrollen, die durch gegenseitig anerkannte finanzielle Garantien verstärkt werden. Ziel ist es, den Zoll-Transitverkehr und den Grenzübertritt einfacher zu gestalten und die Situation an den oft überlasteten Landgrenzen zu verbessern.

Termine

Deutscher Kongress für Maschinensicherheit

Termin: 17.-18.03.2026

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/deutscher-kongress-fuer-maschinensicherheit-e1030/>

EU-Produktsicherheitsverordnung und Produkthaftung

Termin: 26. - 27.03.2026

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Berlin

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung/>

Umsetzung des Cyber Resilience Act: Auswirkungen auf Prozesse und Produkte

Termin: 14.04.2026

Veranstalter: ZVEI-Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://zvei-services.de/Veranstaltungen/umsetzung-des-cyber-resilience-act-auswirkungen-auf-prozesse-und-produkte/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

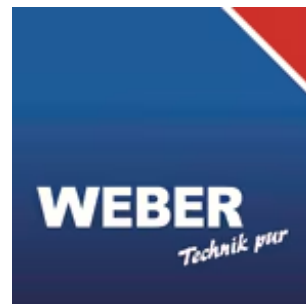
Prüftechniker / Prüffingenieur (m/w/d)

Treo – Labor für Umweltsimulation GmbH
Neumünster



Technische:r Redakteur:in (all genders)

WEBER GmbH
Hanau



Ingenieur (m/w/d) Medizintechnik / Qualitätssicherung

FERCHAU – Connecting People and
Technologies
Aachen



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2025/2509 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2499 der Kommission vom 9. Dezember 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für Funkanlagen mit geringer Reichweite und mobiler Kommunikationssysteme an Bord von Luftfahrzeugen (Funkanlagen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2519 der Kommission vom 15. Dezember 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/740 hinsichtlich

harmonisierter Normen für Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn sowie für die Migration bestimmter Elemente aus Spielzeug (Spielzeug)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2623 der Kommission vom 16. Dezember 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für rücksetzbare linienförmige Wärmemelder, Verbinder für Rohrprofile und andere Bauprodukte (Bauprodukte)

Wir begrüßen herzlich als neuen **CE-Partner**

Ingenieurbüro Leimkühler GmbH

Leimkühler
MASCHINENSICHERHEIT

Das Ingenieurbüro Leimkühler ist ein ein inhabergeführtes Ingenieurbüro nahe Osnabrück mit technischem Schwerpunkt in Sondermaschinenbau, Elektrotechnik und Projektmanagement. Als Technologie-Partner unterstützt das Ingenieurbüro Leimkühler Hersteller und Betreiber ganzheitlich – von der Konzeptphase bis zur sicheren und konformen Umsetzung.

Zum CE-Partner Profil

-
- Delegierte Verordnung (EU) 2025/1421 der Kommission vom 17. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte (Düngeprodukte)
 - Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1421 der Kommission vom 17. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte (Düngeprodukte)
 - Delegierte Verordnung (EU) 2025/1353 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens (Ökodesign)
 - Verordnung (EU) 2025/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2025 zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Ökodesign)
 - Verordnung (EU) 2025/2481 der Kommission vom 2. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere Bestimmungen über die Ventilator Drehzahl (Ökodesign)

Praxistipps

Merkblatt T 002 über Schlauchleitungen der BG RCI

Schlauchleitungen sind aus Maschinen nicht wegzudenken. Sie verbinden stationäre und bewegliche Betriebseinrichtungen. Andere haben eine ortsbewegliche Anschlussseite.

Die BG RCI hat ihr Merkblatt T 002 über Schlauchleitungen überarbeitet und veröffentlicht. Es befasst sich mit der Planung, der Auswahl, dem Betrieb und der Prüfung von Schlauchleitungen. Es beschreibt die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für einen sicheren Betrieb notwendig sind. Es bietet damit eine wertvolle Orientierungshilfe für diejenigen, die Schlauchleitungen sicher planen, einsetzen und prüfen müssen.

Zum Merkblatt T 002: https://res.jedermann.de/data/downloads/T002_Gesamtdokument.pdf

... und weiterhin

... nicht vergessen!

Die neue Fassungen der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sowie die DGUV Regel 100-002 „Grundsätze der Prävention“ gelten seit dem 1. Januar 2026!

DGUV Vorschrift 2 ist eine verbindliche Unfallverhütungsvorschrift. Sie regelt, wie Unternehmen arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch zu betreuen sind.

DGUV Regel 100-002 ist nicht verbindlich, aber ein anerkannter Stand der Technik. Sie erklärt, wie Arbeitsschutz organisatorisch umgesetzt werden kann, insbesondere die Verantwortung im Betrieb.

Wer die DGUV Regel einhält, kann davon ausgehen, die Anforderungen der entsprechenden Vorschriften zu erfüllen („Vermutungswirkung“).

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.02.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren